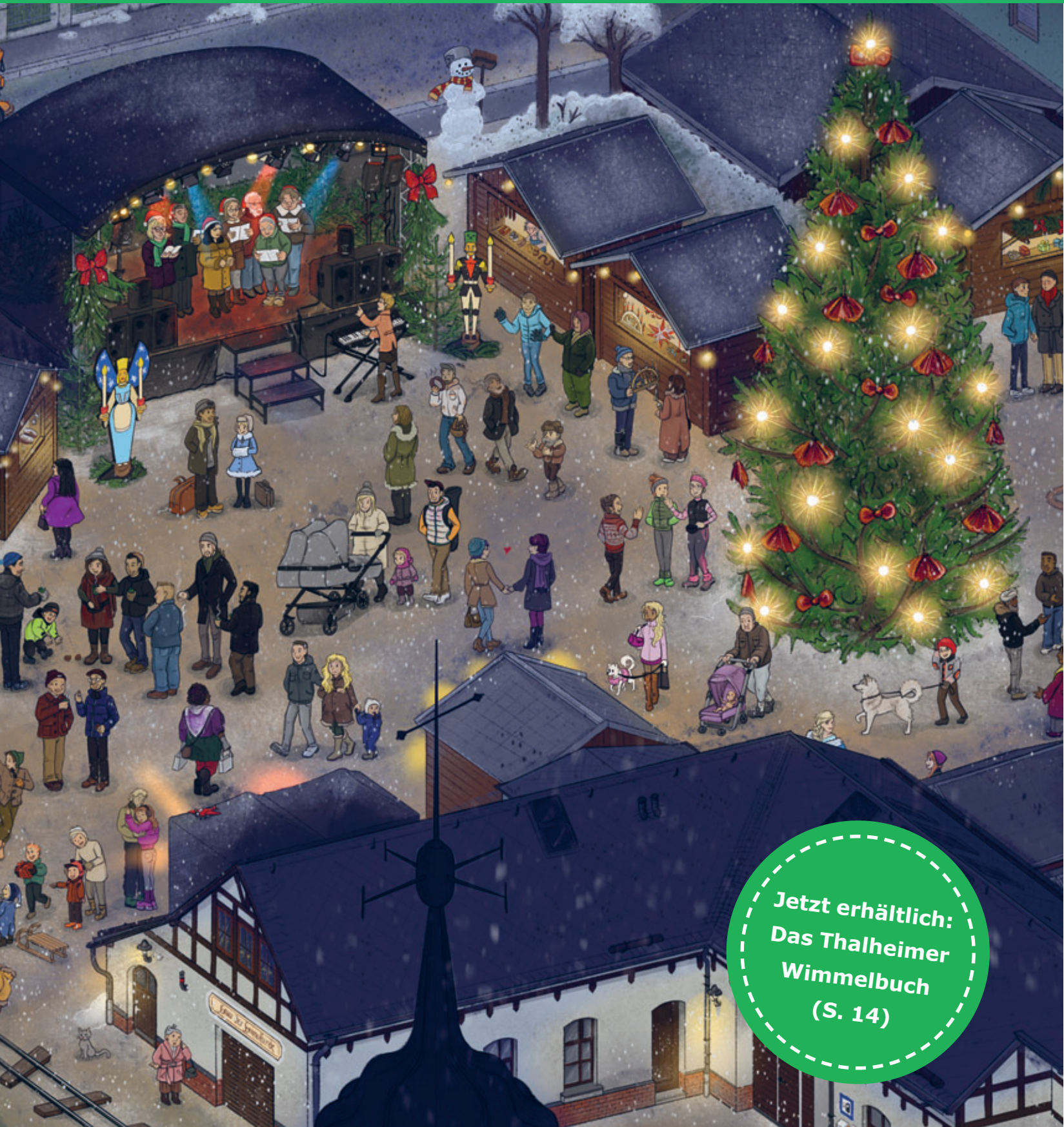


THALHEIMER STADTANZEIGER



Kostenfreies Amts- und Informationsblatt der Stadt Thalheim/Erzgeb. www.thalheim-erzgeb.de



Jetzt erhältlich:
Das Thalheimer
Wimmelbuch
(S. 14)

AUSGABE 12/2024 | 30. JAHRGANG



18. Dezember 2024



Liebe Thalheimerinnen und Thalheimer,

ein ereignisreiches und bewegendes Jahr liegt hinter uns. Viele Herausforderungen, aber auch zahlreiche positive Entwicklungen prägten die vergangenen Monate in unserem schönen Ort. Ein kleines aber feines Projekt, das erst kürzlich sehr erfolgreich gestartet ist, ist das erste Thalheimer Wimmelbuch! Mit viel Liebe zum Detail zeigt es Szenen unseres Ortes, die Jung und Alt begeistern. Der Erfolg spricht für sich: An einigen Verkaufsstellen ist es bereits vergriffen. Also gilt: Schnell sein lohnt sich, um so ein begehrtes Buch noch Weihnachten unter den Tannenbaum legen zu können.

Neben diesen erfreulichen Neuigkeiten möchte ich auch auf wichtige Neuerungen hinweisen, die unser gemeinsames Leben betreffen. Im Stadtrat haben wir in der letzten Woche einige zentrale Satzungen diskutiert: Die neue Wahlentschädigungssatzung, die überarbeitete Verwaltungskostensatzung und die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer.

Der Stadtrat hat sorgsam zwischen Belastung und notwendiger Grundlage für den Erhalt der Stadt abgewogen. Diese Änderungen schaffen eine solide Grundlage für eine weiterhin handlungsfähige und zukunftsorientierte Stadtentwicklung.

Während wir das Jahr in besinnlicher Atmosphäre ausklingen lassen, können wir uns schon auf ein spannendes neues Jahr freuen. Notieren Sie sich am besten schon jetzt die Termine für einige kommende Höhepunkte: Am 18. Januar 2025 feiern wir gemeinsam die feierliche Eröffnung der Kulturhauptstadt in Chemnitz – ein kulturelles Großereignis, bei dem wir als Region in 2025 eine zentrale Rolle spielen werden. Im April wird dann der Purple Path, an welchem wir unmittelbar beteiligt sind, als Gesamtkunstwerk eingeweiht. Im Sommer steht dann unser Stadtfest auf dem Programm, das wie immer mit Musik, kulinarischen Genüssen und guter Stimmung überzeugen wird. Und natürlich dürfen wir die anstehende Bundestagswahl

nicht vergessen, ein Ereignis, das unsere Demokratie lebendig hält. Sofern dies schon im Februar der Fall ist, suchen wir natürlich jetzt schon Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dafür.

Zum Abschluss dieses turbulenten Jahres möchte ich Ihnen allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünschen. Möge diese Zeit eine Gelegenheit sein, innezuhalten, Kraft zu schöpfen und die Gemeinschaft zu genießen – sei es im Kreise der Familie, mit Freundinnen und Freunden oder bei unseren örtlichen Veranstaltungen.

Ich danke Ihnen von Herzen für Ihr Engagement, Ihre Ideen und Ihre Verbundenheit mit unserem Ort. Gemeinsam schaffen wir es, unsere Heimat lebendig und lebenswert zu gestalten.

Herzlichst Ihr



Nico Dittmann

>> DER BÜRGERMEISTER GRATULIERT ...

... zur Geburt



- Pepe Kiefel, geboren am 28.10.2024 ▼



- Andrea Decker, geboren am 21.11.2024 ▼



... zum Geburtstag



85. Geburtstag
Erika Pusztai

Geburtstag im Dezember

Marianne Weißbach

94 Jahre

(Stand 11.12.2024)



>> INHALT

THALHEIM/ERZGEB.	AKTUELLES & JUBILARE	2
THALHEIM/ERZGEB.	AMTLICHE MITTEILUNGEN	3
THALHEIM/ERZGEB.	STADTGESCHEHEN	12
THALHEIM/ERZGEB.	HISTORISCHES	19
THALHEIM/ERZGEB.	VEREINSLEBEN	20
THALHEIM/ERZGEB.	ERLEBEN	24
THALHEIM/ERZGEB.	ÜBERREGIONALE INFORMATIONEN	25
THALHEIM/ERZGEB.	KIRCHENNACHRICHTEN	26
THALHEIM/ERZGEB.	IMPRESSUM	28

>> **DER STADTRAT DER STADT THALHEIM/ERZGEB. HAT IN SEINER ÖFFENTLICHEN SITZUNG AM 12.12.2024 FOLGENDE BESCHLÜSSE GEFASST:**

Beschluss des Stadtrates der Stadt Thalheim/Erzgeb. zur Regelungen von Wahlwerbung im Hinblick auf die Bundestagswahl 2025

BV SR-134-2024

Abstimmung: 15 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. beschließt:

1. Die Veröffentlichung von Wahlwerbung in öffentlich gewidmeten Gebäuden der Stadt Thalheim/Erzgeb. sowie im Thalheimer Stadtanzeiger wird bis zur Wahl nicht gestattet.
2. Die Stadt stellt generell keine öffentlichen Einrichtungen für die Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen zur Verfügung.
3. Bei der Vergabe von Plakatierungsflächen im öffentlichen Verkehrsraum erfolgt die Vergabe der Flächen zu gleichen Teilen für jede Bewerberin und jeden Bewerber.

Beschluss des Stadtrates der Stadt Thalheim/Erzgeb. zur Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden (Wahlentschädigungssatzung)

BV SR-132-2024

Abstimmung: 15 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. beschließt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden (Wahlentschädigungssatzung) gemäß Anlage 1.

Beschluss des Stadtrates der Stadt Thalheim/Erzgeb. über die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze 2025 für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Thalheim/Erzgeb.

BV SR-118-2024

Abstimmung: 12 Ja / 3 Nein / 0 Enthaltungen

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. beschließt die beigefügte Satzung zur Festsetzung der Hebesätze 2025 für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Thalheim/Erzgeb. gemäß Anlage 1.

Beschluss des Stadtrates der Stadt Thalheim/Erzgeb. über die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Thalheim/Erzgeb. (Verwaltungskostensatzung – VwKS)

BV SR-119-2024

Abstimmung: 15 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Thalheim/Erzgeb. (Verwaltungskostensatzung – VwKS) inklusive Kostenverzeichnis gemäß Anlage 1 und 2.

Beschluss des Stadtrates der Stadt Thalheim/Erzgeb. zur Verlängerung der Übergangsfrist für den Umstieg auf die Neuregelungen des § 2b UStG nach dem Jahressteuergesetz 2024

BV SR-104-2024

Abstimmung: 15 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. beschließt von der Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG, die mit dem Artikel 25 Nr. 24 Buchst. a des Jahressteuergesetz 2024 beschlossen wurde (Gesetzesbeschluss im Bundestag 18.10.2024/ Zustimmung Bundesrat 22.11.2024), Gebrauch zu machen.

Beschluss des Stadtrates der Stadt Thalheim/Erzgeb. über die Vergabe zur Beschaffung einer Sophos-Firewall für die Stadtverwaltung

BV SR-131-2024

Abstimmung: 15 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. beschließt die Vergabe der Beschaffung einer neuen Sophos XGS 2100 Security Appliance in Höhe von 21.348,60 Euro brutto (17.940,00 Euro netto) sowie eines dazugehörigen Clearswift SECURE E-Mail Gateway in Höhe von 8.181,25 € brutto (6.875,00 € netto) an die Apia Systemhaus GmbH, Heidestraße 6, 09488 Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld.

Beschluss des Stadtrates der Stadt Thalheim/Erzgeb. über den Sitzungskalender für das Jahr 2025

BV SV-103-2024

Abstimmung: 15 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. beschließt die Termine für seine Sitzungen für das Kalenderjahr 2025 entsprechend des anhängigen Sitzungskalenders. ■



>> **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Thalheim/Erzgeb. (Verwaltungskostensatzung – VwKS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert wurde in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8a des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlung in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKS) beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Stadt Thalheim/Erzgeb. erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Es kann davon abgesehen werden, Kosten für die Bescheiderstellung festzusetzen oder zu erheben, wenn im Rahmen einer anderen Satzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. für die eigentliche Leistung Gebührenfreiheit besteht.
- (3) Unberührt bleiben Regelungen zu Verwaltungsgebühren und Auslagen in anderen Satzungen der Stadt Thalheim/Erzgeb.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendung eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und

vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 3 Kostenbegriff

- (1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind
 1. Tätigkeiten, die die Stadt Thalheim/Erzgeb. in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. sonstige Leistungen, die die Stadt Thalheim/Erzgeb. im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.
- (2) Individuell zurechenbar eine Leistung, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Stadt Thalheim/Erzgeb. knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu tretendem Zustand einer Sache steht.

§ 4 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis.
- (2) Für öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind und die auch keinem Befreiungstatbestand nach § 11 SächsVwKG (sachliche Verwaltungskostenfreiheit) und § 12 SächsVwKG (persönliche Gebührenfreiheit) unterliegen, bemisst sich zu erhebende Verwaltungsgebühr nach einer vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Leistung. So wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H v. 5 EUR bis 25.000 EUR erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung



der öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 3% des Gegenstandswertes.

- (4) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält keine Umsatzsteuer. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, erhöht sich entsprechend § 14 SächsVwKG die jeweilige Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 5 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Dazu gehören insbesondere:
1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstige Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen
- (2) Abweichend von Satz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen, Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 6 Entstehung der Kosten

- 1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 6 SächsVwKG mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen

Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Behörde vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 7 Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 8 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)

- (1) Gemäß § 8a Abs. 2 des SächsKAG findet auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen abweichend von den §§ 3 bis 4 dieses Gesetzes §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderung aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.
- (3) Für die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.
- (4) Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzung können von der Verwaltungskostenfestsetzungsbehörde innerhalb der Festsetzungsfrist geändert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Thalheim/Erzgeb. (Verwaltungskostensatzung) vom 01. Januar 2002 i. V. m. der Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Thalheim/Erzgeb. (Verwaltungskostensatzung) vom 01. Oktober 2013 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 13.12.2024

Nico Dittmann, Bürgermeister



Anlage – Kostenverzeichnis



■ Bekanntmachungshinweise:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gilt dies nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. ■

>> Kostenverzeichnis der Stadt Thalheim/Erzgeb. der Verwaltungskostensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 13.12.2024

Lfd. Nr.	Gegenstand	Bemessung	Gebühr min	max
1	Allgemeine Verwaltungsleistungen			
<u>1.1</u>	<u>Erteilung von Beglaubigungen</u>			
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	Je angefangene Seite	8,00 €	58,00 €
1.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Ausfertigungen, Niederschriften und dergleichen von eigenen Unterlagen der Antragsteller	Je angefangene Seite	4,00 €	
1.1.3	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	Je angefangene Seite	8,00 €	
1.1.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift von bereits dem Archivrecht unterliegenden Zeugnissen und Personenstandsregistern	Je angefangene Seite	12,00 €	
1.2	Erteilung von Bescheinigungen			
1.2.1	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	je Stück	16,00 €	
1.2.2	sonstige Bescheinigungen	je Stück	11,00 €	161,00 €
1.3	Einsichtsgewährung und Auskünfte			
1.3.1	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	je Stück	1,00 €	
1.3.2	Auskunft zum Eigentum von Flurstücken	je Stück	12,00 €	
<u>1.4</u>	<u>Schreib- und Kopierauslagen</u>			
1.4.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden und nicht als Fotokopie erstellt wurden	je angefangene Seite	6,00 €	
1.4.2	Schreibauslagen für Schriftstücke in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand	je angefangene viertel Stunde	6,00 €	
1.4.3	Schreibauslagen für Bauakten, Bauplanungsmappen und Lageplan		16,00 €	
	Grundgebühr mit 5 Seiten bis max. DIN A3		2,50 €	
	Je weitere Seite		5,50 €	
	Größer DIN A3		1,50 €	
1.4.4	in elektronischer Form, wenn Datei vorhanden	je Datei	1,50 €	
1.4.5	in elektronischer Form, wenn Datei noch in Papierform übertragen werden muss	je Datei	4,00 €	
1.4.6	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	je Datei	6,00 €	30,50 €



Lfd. Nr.	Gegenstand	Bemessung	Gebühr	
			min	max
1.5	<u>Vervielfältigungen (außer für Schüler)</u>			
	Kopie DIN A4, schwarz weiß	Je Seite	0,50 €	
	Kopie DIN A3, schwarz weiß	Je Seite	1,00 €	
	Kopie DIN A4, farbig	Je Seite	1,00 €	
	Kopie DIN A3, farbig	Je Seite	1,50 €	
1.6	<u>Archivnutzung</u>			
1.6.1	Benutzung erster Tag	je Tag	12,00 €	
	jeder weitere Tag	je Tag	7,00 €	
1.6.2	Benutzung zu gewerblichen Zwecken erster Tag	je Tag	24,00 €	
	jeder weitere Tag	je Tag	14,50 €	
1.6.3	Benutzung für Nachforschung zu Eigentumsfragen und -rechten, sonstigen Vermögenswerten und Erbschaftsangelegenheiten für den ersten Tag	je Tag	18,00 €	
	jeder weitere Tag	je Tag	10,50 €	
1.6.4	Zusatzgebühren für erhöhten Arbeitsaufwand beim Ausheben von Archiv- und Bibliotheksgut	je angefangene Stunde	48,50 €	
1.6.5	Schriftliche Bearbeitung von Anfragen	je angefangene Stunde	48,50 €	
1.6.6	Schreibgebühren je Seite	je angefangene Seite	24,00 €	
1.6.7	Fotoarbeiten mit eigenen Geräten des Nutzers bei Verbleib des Urheberrechts im Archiv und Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge, je nach Größe des Originals je Abzug	je Abzug	12,00 €	
1.7	<u>Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen</u>	Je Stück	12,00 €	61,00 €
1.8	<u>Bearbeitung von Widersprüchen</u>	je angefangene viertel Stunde	24,00 €	
1.9	<u>Fristverlängerungen</u>			
1.9.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	je Verlängerung	6,00 €	24,50 €
1.9.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	je Verlängerung	8,00 €	33,00 €
2	Angelegenheiten des Amtes des Bürgermeisters			
2.1	<u>Allgemeine Ordnungsaufgaben</u>			
2.1.1	Genehmigung verkehrsrechtliche Anordnung	je Stück	60,00 €	
2.1.2	Genehmigung von Veranstaltungen	je Stück	40,00 €	200,00 €
2.1.3	Absicherung von Veranstaltungen	je Stück	40,00 €	200,00 €
2.1.4	Genehmigung von Großveranstaltungen	je Stück	60,00 €	300,00 €
2.1.5	Genehmigung von Feierlichkeiten (Befreiung von Vorgaben der Polizeiverordnung)	je Stück	24,00 €	
2.1.6	Genehmigung für das Abbrennen eines Traditionsfeuers	je Stück	30,00 €	
2.1.7	Genehmigung für das Abbrennen eines Lagerfeuers	je Stück	24,00 €	
2.1.8	Genehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie I und II (1. SprengV) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember	je Stück	48,00 €	
2.1.9	Bearbeitungsgebühr für Wohnungssicherung, Angehörigenermittlung, Absicherung Sozialbestattung (Angebotsvergleich, Auftragsauslösung), sofern später Angehörige oder Erben ermittelt werden können OWi (Bearbeitungsgebühren, allg. Verwaltungsgebühr)	je Stück	48,00 €	481,50 €
2.1.10	Hausnummernvergabe	je Stück	15,50 €	
2.1.11	Auskunft zu Kampfmittelvorkommen	je Stück	15,50 €	
2.1.12	Genehmigung einer Überfahrt	je Stück	100,00 €	
2.1.13	sonstige Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	je Stück	6,00 €	602,00 €
2.2	<u>Gewerbeangelegenheiten</u>			
2.2.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung (Gewerbean-, um- und abmeldung)	je Stück	24,00 €	96,00 €
2.2.2	Erteilung einer Bestätigung nach § 33c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung	je Stück	48,00 €	481,50 €
2.3.3	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung	je Stück	48,00 €	361,50 €



Lfd. Nr.	Gegenstand	Bemessung	Gebühr	
			min	max
<u>2.3</u>	<u>Meldewesen</u>			
2.3.1	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines	je Stück	0,00 €	48,00 €
<u>2.4</u>	<u>Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr</u>			
2.4.1	Bereitstellung eines Löschwassernachweises	je Stück	48,00 €	
2.4.2	Bestätigung über die gesicherte Erschließung und die ausreichende Löschwasserversorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO	je Stück	28,50 €	
<u>2.5</u>	<u>Aufnahme einer Niederschrift</u>	je Stück	4,50 €	48,00 €
<u>2.6</u>	<u>Fundsachen- Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</u>			
2.6.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	je Stück	2 Prozent des Wertes, mindestens 5,00 €	
2.6.2	bei Sachen über 500 € Wert	je Stück	2 Prozent von 500,00 € und 1 Prozent des Mehrwertes	
2.6.3	bei Tieren	je Stück	2 Prozent des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten	
2.6.4	Ausstellung einer Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	je Stück	8,00 €	
<u>2.7</u>	<u>Auslagen bei Eheschließungen außerhalb der Dienststelle des Standesamtes: Neukirchnervilla, Robert-Koch-Str. 5</u>	je Stück	36,00 €	
3	Angelegenheiten der Kämmerei			
<u>3.1</u>	<u>Finanzverwaltung</u>			
3.1.1	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	je Stück	8,50 €	
3.1.2	Auszug aus Personenkonto	je Stück	12,50 €	
3.1.3	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	je Stück	12,50 €	
3.1.4	Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Stück	8,50 €	
3.1.5	Ersatz einer Hundesteuermarke	je Stück	12,50 €	
3.1.6	Wegnahme gem. § 27 Abs. 1 SächsVwVG	je Stück	51,50 €	
<u>3.2</u>	<u>Liegenschaftsverwaltung</u>			
3.2.1	§ 3 Abs. 1 i. V. m. lfd. Nr. 10.1 Kostenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Stadt Thalheim/Erzgeb. Eintragungsbewilligung für die Bestellung einer Dienstbarkeit	je Stück	154,50 €	
3.2.2	Auskunft zum Eigentum von Flurstücken unter Berücksichtigung der DSGVO	je Stück	17,00 €	
3.2.3	§ 3 Abs. 1 i. V. m. lfd. Nr. 2.3 Bescheinigung über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes nach BauGB, SächsWG oder SächsDSchG	je Stück	25,50 €	
<u>3.3</u>	<u>Schulangelegenheiten</u>			
3.3.1	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust eines Originalzeugnisses der Grundschule	je Stück	12,50 €	
3.3.2	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust eines Originalzeugnisses der Oberschule	je Stück	12,50 €	
3.3.3	Beglaubigung einer Kopie eines Originalzeugnisses für jede weitere Beglaubigung	je Stück	5,00 € 2,50 €	
3.3.4	Ausfertigungen für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	je angefangene A4-Seite je angefangene A3-Seite	0,40 € 0,50 €	0,40 € 0,50 €
<u>3.4</u>	<u>Mahn- und Vollstreckungskosten</u>			
3.4.1	gemäß §13 SächsVwVG für die erste Mahnung	je Stück	8,50 €	
	für die Androhung der Vollstreckung	je Stück	17,00 €	
3.4.2	gemäß § 280 ff BGB für die erste Mahnung	je Stück	8,50 €	
	für die zweite Mahnung	je Stück	17,00 €	
3.4.3	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	je Stück	0,00 €	
3.4.4	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO	je Stück	0,00 €	
3.4.5	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit die nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	je Stück	77,00 €	180,50 €



Lfd. Nr.	Gegenstand	Bemessung	Gebühr	
			min	max
3.4.6	Festsetzung Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	je Stück	51,50 €	1.032,00 €
3.4.7	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	je Stück	103,00 €	1.032,00 €
3.4.8	Wegnahme gem. § 27 Abs. 1 SächsVwVG	je Stück	51,50 €	
4	Angelegenheiten des Bauamtes			
<u>4.1</u>	<u>Stadtentwicklung</u>			
4.1.1	Bescheinigung gemäß §§ 7 h, 10 f, 11 a Einkommensteuergesetz (EStG)	je Stück	46,00 €	924,00 €
<u>4.2</u>	<u>Bau- und Grundstücksordnung</u>			
4.2.1	Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen (z.B.: Garagen- und Stellplatzverordnung, Gestaltungssatzung)	je Stück	46,00 €	
4.2.2	Stellungnahme nach § 36 BauGB für Vorhaben in Wohnungsgrundstücken	je Stück	46,00 €	231,00 €
4.2.3	Genehmigungen nach § 67 Abs. 3 SächsBO	je Stück	46,00 €	115,50 €
4.2.4	Stellungnahme nach § 36 BauGB für gewerbliche Vorhaben	je Stück	46,00 €	346,50 €
4.2.5	Genehmigung von Grundstückszufahrten	je Stück	92,00 €	254,00 €
4.2.6	Erteilung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	je Stück	23,00 €	924,00 €
4.2.7	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24ff. BauGB)	je Stück	11,50 €	23,00 €
4.2.8	Sanierungsgenehmigung	je Stück	2,50 je T€	
4.2.9	Kaufvertragsgenehmigung nach § 144 BauGB	je Stück	16,00 €	
4.2.10	Bescheinigung und Stellungnahme zum Bau privater Kleinkläranlagen	je Stück	16,00 €	
4.2.11	Bauakteneinsicht	je Stück	5,50 €	
4.2.12	Gebührenbefreiung für Regenwassereinleitung	je Stück	27,50 €	
4.2.13	Anordnung zum Einbau, Betrieb oder Außerbetriebssatzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen derselben	je Stück	23,00 €	
4.2.14	Auskünfte im Rahmen von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplan	je Stück	23,00 €	
<u>4.3</u>	<u>Sonstige Leistungen der Straßenbaulastträger</u>			
4.3.1	Genehmigung einer Sondernutzung Fahrbahn bzw. Gehweg über den Allgemeingebrauch hinaus nach Sondernutzungssatzung Plakatierungsgenehmigung nach PVO	je Stück	23,00 €	
<u>4.4</u>	<u>Öffentliches Grün, Landschaftsbau</u>			
4.4.1	Erteilung einer Befreiung nach §§ 7, 9 Gehölzschutzsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.	je Stück	69,00 €	346,50 €
<u>4.5</u>	<u>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung</u>	je Stück	6,50 €	277,00 €

>> Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden (Wahlentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung von Personen, welche bei folgenden Wahlen und Entscheiden in der Stadt Thalheim/Erzgeb. ehrenamtlich in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen sowie im

Stadtwahlausschuss mitwirken:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Volksentscheiden
- Bürgerentscheiden

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Die Vorsitzenden/Stellvertretenden und die Beisitzenden des Stadtwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer vom/von der Vorsitzenden einberufenen Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von
- | | |
|----------------------------------|---------|
| Vorsitzende/r / Stellvertretende | 65,00 € |
| Beisitzende | 50,00 € |



- (2) Für Wahl- und Abstimmungsvorstände in den Wahllokalen werden als Pauschale pro Wahltag/Abstimmungstag Grundbeträge in folgender Höhe gezahlt:
 Wahlvorsteher/in/Stellvertretende
 Briefwahlvorsteher/in/Stellvertretende 65,00 €
- (3) Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen wird auf die Grundbeträge aus den Absätzen 1 und 2 pro weitere Wahl oder Abstimmung ein Zuschlag von 15,00 € gewährt, wenn die Auszählung am Wahl- bzw. Abstimmungstag oder am darauffolgenden Werktag erfolgt.
- (4) Die Beschäftigten der Stadt Thalheim/Erzgeb., die in den Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen eingesetzt sind, können zwischen der Zahlung nach § 2 Abs. 1- 3 der Satzung oder einem Tag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts wählen. Die Freistellung sollte grundsätzlich zeitnah erfolgen, sofern dem keine dienstlichen Belange oder sonstigen, dringenden Gründe entgegenstehen. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet im Zweifel der Bürgermeister.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden vom 13.11.2013 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 13.12.2024


 Nico Dittmann
 Bürgermeister



■ Bekanntmachungshinweise:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gilt dies nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. ■

>> Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung –

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 12.12.2024 mit Beschluss Nr. BV-SR 118-2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Thalheim/Erzgeb. erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 250 v. H. der Steuermessbeträge
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 420 v. H. der Steuermessbeträge
2. Für die **Gewerbesteuer** auf 400 v.H. der Steuermessbeträge

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.



Thalheim/Erzgeb., den 13.12.2024

Nico Dittmann
Bürgermeister



■ **Bekanntmachungshinweise:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gilt dies nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. ■

>> **Das Einwohnermeldeamt informiert**

Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Das Bundesmeldegesetz, welches die Weitergabe von personenbezogenen Meldedaten regelt, räumt dem Meldepflichtigen auch die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten zu seiner Person ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Der Widerspruch kann durch eine schriftliche Erklärung im Einwohnermeldeamt der Stadt Thalheim/Erzgeb. eingelegt werden.

Das Bundesmeldegesetz sieht folgende Widerspruchsmöglichkeiten vor:

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaften**

(§ 42 Abs. 2 und 3 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten übermitteln. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke der Steuererhebung. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt

- **Widerspruch gegen Datenübermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

(§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten bei Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

(§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dürfen Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erhalten. Die Meldebehörde darf Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

- **Widerspruch gegen Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen**

(§ 50 Abs.1 und 5 BMG)

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit den Wahlen und Abstimmungen in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung Auskünfte aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1



BGM bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erhalten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist, mit Ausnahme der Geburtsdaten der Wahlberechtigten. Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung löschen oder zu vernichten.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

(§36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes)

Zur Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden jährlich bis zum 31. März Daten von Personen mit deutscher Staatsan-

gehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese Übermittlungssperren schriftlich per Formular oder durch persönliche Vorsprache im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb. zu beantragen.

Die Einrichtung von Übermittlungssperren im Melderegister ist gebührenfrei.

Eine bereits abgegebene Erklärung behält Ihre Gültigkeit bis zum Widerruf, kann bei Interesse aber jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

Ihr Einwohnermeldeamt

Thalheim/Erzgeb., den 18.12.2024 ■

>> Öffentliche Bekanntmachung Gruppenauskunft vor Wahlen – Widerspruchsrecht

Am 23. Februar 2025 findet voraussichtlich die vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Gemäß § 50 Abs. 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes haben Sie ein kostenloses **Widerspruchsrecht** gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Ab-

stimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten zur Wahlwerbung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Stadt Thalheim/Erzgeb., Hauptstr. 5, 09380 Thalheim/Erzgeb. einzulegen. Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren. ■



>> DIE NÄCHSTE ÖFFENTLICHE STADTRATSSITZUNG

Wann: am 06.02.2025

Wo: im Ratssaal

Beginn: 18:30 Uhr

Themen und Beschlüsse finden Sie eine Woche vorher unter www.thalheim-erzgeb.de (Bürgerinformationssystem) und als Aushang am Rathaus.

ÖFFNUNGSZEITEN DES BÜRGERBÜROS:

Montag, Freitag	08:00 bis 14:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Dienstag, Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung	

Das Rathaus bleibt am 23. Dezember, 27. Dezember und 30. Dezember 2024 für die Öffentlichkeit geschlossen.



Polizeiposten im Rathaus

Der Polizeiposten ist donnerstags, von 11 bis 18 Uhr besetzt. Tel.: **03721/262-55** oder **0173/9618273** – In Notfällen bitte den **NOTRUF 110** wählen!

>> AUFRUF: Wahlhelfer und Wahlhelferinnen gesucht

Sie können uns helfen und bei der bevorstehenden Bundestagswahl 2025 mitwirken.

Am 23. Februar 2025 findet voraussichtlich die vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Obwohl der Wahltermin noch als vorläufig anzusehen ist, müssen die Vorbereitungsarbeiten bereits jetzt beginnen. Deshalb sucht die Wahlbehörde der Stadt Thalheim/Erzgeb. schon jetzt Bürger:innen, die sich als ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer beteiligen. Die verbindliche Festlegung des Wahltages trifft der Bundespräsident nach § 16 Bundeswahlgesetz.

Um am Wahltag einen reibungslosen Ablauf sicherstellen zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Für jeden Wahlbezirk müssen sogenannte Wahlvorstände gebildet werden. Diese begleiten am Wahltag die Stimmabgabe im Wahllokal und übernehmen nach 18.00 Uhr die Stimmenauszählung. Die Tätigkeit nimmt aber nicht den ganzen Tag in Anspruch. In Abstimmung mit den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes wird im Vorfeld ein Einsatzplan besprochen, sodass Sie normalerweise einen halben Tag zur freien Verfügung haben. Bei der

Auszählung der Stimmen am Abend muss der Wahlvorstand dann jedoch vollzählig sein.

Ein Wahlvorstand besteht regelmäßig aus einem Wahlvorsteher, einem Schriftführer und drei bis fünf Beisitzern. Für diese Tätigkeit suchen wir freiwillige Wahlhelfer.

Alle Wahlberechtigten sowie diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können bei der Wahl mithelfen. Dazu seien keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich.

Für die Tätigkeit im Wahlvorstand gibt es eine Entschädigung nach der Satzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer.

Wenn Sie bei der Durchführung der bevorstehenden Wahl helfen wollen, rufen Sie uns bitte an (Tel. 03721/262-0) oder schreiben Sie uns eine E-Mail an wahlen@thalheim-erzgeb.de und geben Sie dabei Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihre Telefonnummer an. Sie erhalten dann zeitnah eine Rückmeldung von uns.

Wir bedanken uns bereits jetzt bei allen, die ihre Unterstützung anbieten.

Das Wahl-Team der Stadt Thalheim/Erzgeb. ■

>> Vergebene Mühen

Drei rüstige und fleißige Senioren aus unserem Seniorenbeirat haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Bänke in Thalheim und Umgebung regelmäßig zu streichen und damit zu pflegen und zu erhalten. Das funktioniert auch wunderbar: Die Bürgerinnen und Bürger sind dankbar über schöne Sitzmöglichkeiten und die Kollegen vom Bauhof freuen sich



über die Hilfe. Ein Problem gibt es da leider: Die Bänke zwischen Richter-Müller-Teich und Festplatz werden leider immer wieder zum Opfer von Vandalismus. Holz und schützender Lack werden mutwillig zerkratzt, die Bänke sind damit nicht mehr vor der Witterung geschützt und verwittern schneller. Die logische Konsequenz wird sein: Wenn das Holz so kaputt ist, dass eine Gefährdung davon ausgeht, müssen sie abgebaut werden. Ob sie repariert oder ersetzt werden können, das lässt sich heute nicht sagen. Im schlimmsten Fall fehlen diese Bänke dann einfach in dem Bereich.

Wir bitten daher alle Bürgerinnen und Bürger: Halten Sie Augen und Ohren offen, sensibilisieren Sie gern auch Familie und Freunde zum Thema, um solchen Vandalismus zukünftig zu verhindern.

Wir bedanken uns an dieser Stelle nochmals herzlich bei unseren fleißigen Senioren und wissen deren Arbeit sehr zu schätzen!

*(Text: Stadtverwaltung,
Bild: Seniorenbeirat) ■*



>> Hinweis auf Korrektur im Entsorgungskalender

Auf dem ZAS-Einlageblatt im Stadtanzeiger November (11/2024) ist bei Papierentsorgung Gebiet I + II ein Druckfehler enthalten. Die kalendrischen Terminangaben sind alle für **Dienstag** (bis auf ggf. Verschiebung durch Feiertage*), aber im Text steht versehentlich noch „Freitag“.

Da der ZAS nur auf der Homepage diesen Fehler im Abfallkalender korrigiert hat und keine korrigierte Druckeinlage für einen späteren Thalheimer

Stadtanzeiger geplant ist, möchten wir Sie an dieser Stelle darauf aufmerksam machen.



Der aktualisierte Entsorgungskalender ist auch auf unsere Homepage verfügbar unter der Rubrik **SERVICE >> STADTANZEIGER** ■



Gebiet I und II

4-wöchentlich Dienstag:

07.01./ 04.02./ 04.03./ 01.04./ 29.04./ 27.05./ 24.06./ 22.07./ 19.08./ 16.09./ 14.10./ 11.11./ 09.12.

>> Vorabinformation zur Straßenreinigung – Silvesternacht

Liebe Thalheimerinnen und Thalheimer, die festliche Silvesternacht steht bevor und wir freuen uns darauf, gemeinsam das neue Jahr zu begrüßen. Leider bleibt nach dem Feuerwerk oft eine beträchtliche Menge an Müll auf unseren Straßen zurück. Daher möchten wir Sie daran erinnern, Ihren Müll ordnungsgemäß zu entsorgen und die Straßen sauber zu halten.

Gemäß der **Satzung über die Straßenreinigung** ist es die Verpflichtung der Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke, die Reinigung dieser Straßen sicherzustellen. Dies bedeutet, dass alle Anwohner dafür verantwortlich sind, die vor ihren Grundstücken liegenden Bereiche von Müll, insbesondere nach Er-

eignissen wie Silvester, zu reinigen.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie alle Überreste von Feuerwerkskörpern, Flaschen und anderen Abfällen, die während der Feierlichkeiten anfallen, beseitigen. Dies hilft nicht nur, unser schönes Stadtbild zu bewahren, sondern verhindert auch Umweltbelastungen und mögliche Gefahren für andere. Sollten Sie größere Mengen an Müll haben, nutzen Sie bitte die dafür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen und Abholtermine. Informationen hierzu finden Sie im örtlichen Abfallkalender.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass unsere Stadt sauber und lebenswert bleibt. ■

>> Das Thalheimer Wimmelbuch ist erschienen!

Abwandlungen des bekannten Wimmelbuchs von Ali Mitgusch gibt es bereits in zahlreichen großen Städten: Dresden, Chemnitz, Plauen.

Warum also nicht auch ein Wimmelbuch für unser schönes Thalheim? Das dachten sich die Mitglieder des Resonanzraum Erzgebirge e.V. im vergangenen Jahr auch und machten sich daran das erste Thalheimer Wimmelbuch zu erschaffen. Dank der Förderungen der Partnerschaft für Demokratie am Eisenweg und des simul*Kreativ Mitmachwettbewerbs 2024 sowie Spenden von Thalheimer Unternehmerinnen und Unternehmern konnten wir das Buch nun veröffentlichen.

Erhältlich ist es an folgenden Verkaufsstellen:

- Bürgerbüro im Thalheimer Rathaus
- Sport- und Buchshop Thalheim

- REWE-Markt Thalheim

- Tourist-Information Greifensteine

Schnell sein lohnt sich: Die ersten Verkaufsstellen sind seit dem Erscheinen schon ausverkauft.

(Stand 12.12.2024)

Dieses zauberhafte Wimmelbuch ist eine liebevolle Wertschätzung an unsere Stadt mit vielen sehenswerten Orten. Bekannte Bauwerke und beliebte Veranstaltungen zaubern auf engstem Raum ein harmonisches Gesamtbild, welches von Jung und Alt sowie Klein und Groß zum Leben erweckt wird. Nun seid ihr an der Reihe! Begebt euch hinaus auf einen Stadtrundgang mit dem ersten Thalheimer Wimmelbuch!

Wir wünschen ganz viel Spaß und Freude dabei, euer Resonanzraum Erzgebirge e.V. ■



>> 20 Jahre GAD Burkhardtsdorf GmbH – Ein Grund zum Feiern!

Im November 2004 wurde die GAD Burkhardtsdorf GmbH, Gesellschaft für Anlagen- und Datentechnik, in Burkhardtsdorf gegründet. Mit nur drei Mitarbeitern begann eine Reise, die heute nach zwei Jahrzehnten eine beeindruckende Entwicklung zeigt. Seit Januar 2015 hat unser Unternehmen seinen Sitz in Thalheim und zählt mittlerweile 40 engagierte Mitarbeiter. Zudem freuen wir uns über eine Niederlassung in Philippsthal, Hessen. Anlässlich unseres 20-jährigen Bestehens haben wir im November 2024 im kleinen Rahmen gefeiert. Im Mai 2025 planen wir einen großen mehrtägigen Firmenausflug anlässlich unseres Jubiläums. Dies soll eine wertvolle Gelegenheit werden, um gemeinsam auf die Erfolge der vergangenen Jahre zurückzublicken und den Zusammenhalt innerhalb des Teams zu stärken. Wir möchten diese besondere Zeit nutzen, um allen Mitarbeitenden für ihren unermüdlichen Einsatz und ihre Loyalität zu danken und um unser Team weiter zu motivieren und das Miteinander zu feiern.



Die GAD Burkhardtsdorf GmbH steht für hochwertige, dienstunabhängige Netzwerke und Lösungen für modernste Informations- und Kommunikationsinfra-

strukturen deutschlandweit. Wir sind stolz darauf, als Arbeitgeber der Zukunft talentierte Projektleiter und Monteure im Bereich Elektro- und Datentechnik zu suchen, die mit uns gemeinsam wachsen und unsere Vision verwirklichen möchten (Bewerbungen gerne an: info@gad-technik.de).

Wir freuen uns auf ein weiteres erfolgreiches Jahrzehnt und danken allen, die unseren Weg begleitet haben. Auf eine erfolgreiche Zukunft!

Unsere Homepage: www.gad-technik.de ■

>> Inhaberwechsel bei „PhysioFit Thalheim“

Ein ereignisreiches Jahr geht dem Ende zu. Im Januar eröffneten wir unsere zweite Praxis „Physiotherapie PhysioFit“ auf der Stadtbadstr. 36 im Thalheimer Hochhaus. Aus organisatorischen Gründen der Vorbesitzerin erfolgte ein Besitzerwechsel. Torsten Erk ist der neue Inhaber von „PhysioFit Thalheim“. Mit fröhlichem Beisammensein und Kochen im Küchenstudio 5 Sterne stimmte er mit seinem Team auf die Weihnachtszeit ein.

Wir heißen Sie in unseren Physiotherapie Praxen stets herzlich willkommen! Auf rund 300 m² haben wir eine moderne und ansprechende physiotherapeutische Atmosphäre in Thalheim geschaffen. Besonders viel Wert legen wir auf eine ungestörte und

entspannte Behandlungszeit. Dabei ermöglichen hochwertig ausgestattete Räume ein optimales Zusammenspiel von Therapie und Training.

Neben unseren vielseitigen Behandlungs-Angeboten bieten wir auch Laser-Therapie und Stoßwellen-Therapie. Letzteres dient auch für kleine Schönheitsfehler wie Cellulite. Gern stehen wir für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

Auf diesem Weg danken wir unseren Patienten für ihre Treue, wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2025.

(Fotos und Text: Nancy vom PhysioFit-Team) ■





>> Neues aus dem Servicewohnen im „Hochhaus“

Im November wurde es in den Räumen des Servicewohnens der Diakonie, in der Stadtbadstr. 36 in Thalheim, erst herbstlich und dann weihnachtlich. So trafen sich die Mieter des Servicewohnens am 13. November um gemeinsam Quarkbällchen und schoko-

liertes Obst, ganz wie vom Herbstmarkt, herzustellen und es im Anschluss gemeinsam zu genießen. Am 27. November gestalteten die Mieter gemeinsam festliche Adventsgestecke. Bei Kaffee, Kuchen und netten Gesprächen stimmte man sich auf die Adventszeit ein. ■



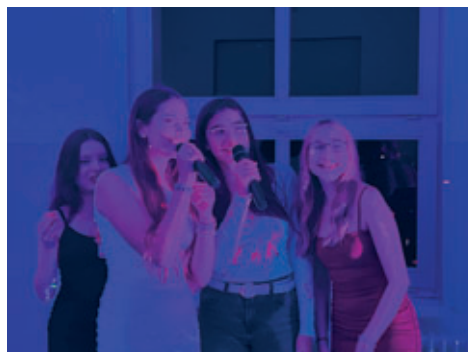
>> Gruseliges Fest mit Spaß für alle

Am 1.11.2024 verwandelte sich unsere Oberschule in Thalheim in ein schaurig-schönes Spukhaus: Die Halloweenfeier lockte zahlreiche Schüler und Schülerinnen in kreativen Kostümen an, um gemeinsam zu feiern. Mit einem abwechslungsreichen Programm war für jede Menge Unterhaltung gesorgt – von leckerem Essen und spannenden Spielen bis hin zu einer Disko mit Karaoke und dem Abschluss mit einem Gruselfilm. Gleich zu Beginn konnten sich die Gäste an einem reichhaltigen Buffet bedienen. Von gruseligen Monster-Muffins über schaurig-leckere Knochen-Würstchen bis hin zu knusprigen Snacks war für jeden Geschmack etwas dabei. Viele der Speisen waren liebevoll dekoriert, dank der Hilfe engagierter Eltern, die sich um unser leibliches Wohl gekümmert haben. Für Tanzfreudige öffnete die „Hal-

loween-Disko“ ihre Pforten. Unter flackerndem Licht und schönen Klängen verwandelte sich eins der Klassenzimmer in eine Geisterdisco, und die Schüler und Schülerinnen legten mutig ihre besten Tanzschritte aufs Parkett. Von modernen Hits bis zu gruseligen Soundtracks war alles dabei, was die Tanzfläche zum Beben brachte. Für diese musikalische Unterhaltung sorgte Melwin Köntopp. Bei dem wir uns noch einmal herzlich bedanken wollen. Zum Abschluss der Feier gab es

eine Filmvorführung. Passend zum Thema wurde ein Gruselfilm gezeigt, der mit einer Mischung aus Spannung und Spaß für Gänsehaut sorgte – allerdings in einer jugendfreundlichen Version, damit auch die jüngeren Besucher mitfiebern konnten. Schon jetzt freuen sich alle auf das nächste Jahr – denn auch dann soll die Schule wieder in ein Gruselkabinett verwandelt werden!

Jessica Fiedler
Schulsozialarbeiterin ■





>> Ein Gast im Geografieunterricht

Im Geografieunterricht der Oberschule Thalheim hatten die Schüler der 6. Klasse am 01.11.2024 die besondere Gelegenheit, von Forstwirt Maximilian Ranft viel Spannendes über die Vegetation in Deutschland und Europa zu erfahren. Herr Ranft führte die Schüler anschaulich durch die verschiedenen Vegetationszonen Europas. Sie lernten, dass Deutschland von Laub- und Mischwäldern mit Buchen, Eichen und Ahornbäumen geprägt ist, während in höheren Lagen Nadelwälder mit Fichten und Kiefern dominieren. Besonders faszinierend fanden die Schüler die Unterschiede in den weiter entfernten Regionen Europas: Im Mittelmeerraum gedeihen trockenresistente Pflanzen wie Olivenbäume und Korkeichen, während im hohen Norden karge Tundren mit Moosen und Flechten das Landschaftsbild prägen.



den weiter entfernten Regionen Europas: Im Mittelmeerraum gedeihen trockenresistente Pflanzen wie Olivenbäume und Korkeichen, während im hohen Norden karge Tundren mit Moosen und Flechten das Landschaftsbild prägen.

Herr Ranft erklärte den Schülern auch die vielfältigen Aufgaben der Forstwirtschaft. Sie erfuhren, dass die Forstarbeit nicht nur der Holzernte dient, sondern auch dem Schutz der Wälder vor Schädlingen und Krankheiten. Besonders wichtig ist dabei der Erhalt der Artenvielfalt, da die Wälder Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten bieten. Darüber hinaus lernten die Schüler, wie Wälder durch die Speicherung von CO₂ zum Klimaschutz beitragen. Herr Ranft verdeutlichte den Schülern, wie bedeutend es ist, die Wälder für kommende Generationen zu bewahren, und gab ihnen spannende Einblicke in die Arbeit eines Forstwirts, der sich auch um die Umweltbildung und den Erhalt der Wälder als Erholungsort kümmert.



Durch den besonderen Besuch von Forstwirt Maximilian Ranft erhielten die Schüler einen wertvollen Einblick in die Bedeutung und Pflege unserer Wälder und die wichtige Rolle, die der Forst für Natur und Klima spielt. Der Vortrag hinterließ viele neue Eindrücke und ein gestärktes Bewusstsein für die Natur. Vielen Dank an Herrn Ranft.

Fachschaft Geo der OS Thalheim ■

>> Tag der offenen Tür in der Montessori-Grundschule



Am Samstag, dem 9. November 2024, fand der erste Tag der offenen Tür im neuen Schuljahr der Montessori-Grundschule Thalheim statt. Viele interessierte kleine und große Besucher aus der Umgebung nutzten die Möglichkeit, das Konzept der Schule kennen zu lernen. Das Feedback war überaus positiv. In ruhiger Atmosphäre

konnten die Schüler das Lehrmaterial erklären und zeigten mit großer Begeisterung, wie sie selbstständig damit arbeiten. Lehrer und Pädagogen führten parallel viele Elterngespräche, erklärten dabei die pädagogische Konzeption und beantworteten die Fragen der Eltern. In den vergangenen Jahren hat sich die Montessori-Grundschule Thalheim fest im Ort etabliert, so dass sich die Anzahl der

Schüler inzwischen verdoppelt hat. Für das Schuljahr 2025/26 sind alle Plätze belegt, Interessenten sind dennoch herzlich eingeladen, ihren Aufnahmeantrag einzureichen. Sobald wieder Plätze frei werden, meldet sich das Schulteam. Unterstützt wurde der Tag der offenen Tür durch die Eltern der Kinder, die Kaffee und Kuchen für die Gäste vorbereitet hatten. Ebenso stand den Gästen ein breites Bastelangebot zur Verfügung. Ein großer Dank gilt allen Mitwirkenden, die zum Gelingen des Tages beigetragen haben.



Alle Informationen zur Schule und zum nächsten Tag der offenen Tür am 29.03.2025 finden Sie unter www.meinmontessori.de ■



Viele Urlaubsgrüße aus den USA. Bei einem 14-tägigen Roadtrip besuchten Tiffanie Oehl, Leon Lindner, Yannick Neumann und Luca Knoll einige Orte der Westküste. Unsere Reise begann für circa eine Woche in Los Angeles. Über Huntington und Laguna Beach erreichten wir San Diego, wo wir ein paar Tage verweilten. Danach ging es durch die Wüste nach Las Vegas. Nach leichtem Verlust im Casino traten wir den Rückweg nach Los Angeles an. Den letzten Tag verbrachten wir zur Entspannung am Malibu Beach bevor die 11-stündige Heimreise anstand. Die Bilder sind vor dem Las Vegas Sign, in Laguna Beach und beim Griffith Observatory (im Hintergrund Downtown L.A.) entstanden.



Herzliche Urlaubsgrüße aus Cochem, mit Blick zur Reichsburg sendet Familie Hofmann.



Herzliche Urlaubsgrüße von ihrer Südafrika-Rundreise senden Angela und Ulli Glaske. B.1: Blick vom Tafelberg auf Kapstad, Kap der Guten Hoffnung-südwestlichster Punkt-Leuchtturm – westlichster Punkt Afrikas. Boulders Beach mit seiner Pinguin-Kolonie. B.2: Blyde River-Canyon drittgrößter der Welt, Bourkes` Luck Potholes-ein Wunderwerk der Flusserosion.



► Urlaubsgrüße aus Santiago de Chile senden Benny Hein und Heiko Martin. Dieses Foto ist auf dem Cerro San Cristobal entstanden. Hier in Chiles Hauptstadt befindet sich noch das größte Gebäude Südamerikas, mit dem Sky Costanera (300m).



Vielen Dank für die schönen Bilder. Wer hat noch mehr tolle Urlaubsimpresionen, die in diese Rubrik passen? Wir freuen uns über viele schöne Bilder, die wir auf unserer Facebookseite und in unserem Stadtanzeiger veröffentlichen. Fotos und kurze Info dazu bitte an: pressestelle@thalheim-erzgeb.de

◀ Viele Urlaubsgrüße aus der Ha-long-Bucht und dem Mekong-Delta senden Simone und Ronny Claus.



>> Zwei Hundertjährige in Thalheim

Hört man sich derzeit in Thalheim etwas um, so kommt das Gespräch schnell auf viele hundertjährige Jubiläen. Sicher gibt es einige Einwohner, die ihr Alter mit einer dreistelligen Zahl ausdrücken. Das meine ich jedoch nicht. Viele erinnern sich bestimmt noch, dass 2023 die Orgel in unserer Kirche ihr 100-jähriges feierte. In aller Munde ist das Jubiläum der Stadtrechtsverleihung 1925, das 2025 mit einem großen Stadtfest begangen wird. Ebenfalls 2025 ist unsere Feuerwehr 100 Jahre motorisiert. Das Automobil mit der „Tholmer Überland-spritz“ wurde 1925 angeschafft. Im gleichen Jahr erlebte das Thalheimer Stadtbad seinen Baubeginn als damals größtes und schönstes Freibad im Erzgebirge.

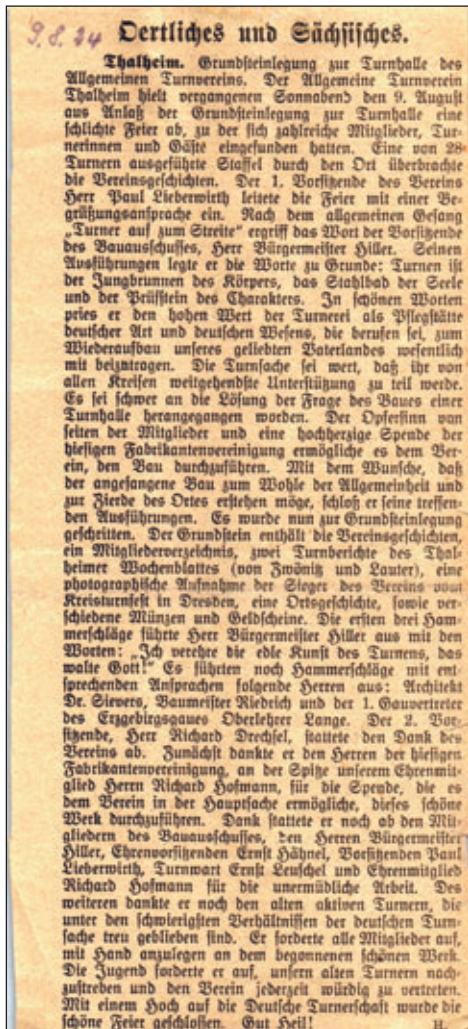


Bild 1: Artikel des Thalheimer Wochenblattes über die Grundsteinlegung Sportlerheim

Nicht zu vergessen wäre auch der Beginn der Schallplattenproduktion der Marke Clausophon, die von 1925 bis 1937 in der Bahnhofstraße 3 stattfand. Und so ließen sich noch viele interessante Ereignisse finden.

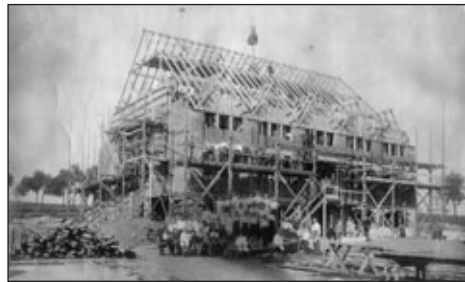


Bild 2: Sportlerheim Richtfest

Mir geht es heute jedoch um zwei (davon eine ehemalige) Turnhallen. Sowohl das Sportlerheim an der Stollberger Straße als auch das heutige Vereinshaus an der Stadtbadstraße wurden 1924 errichtet. Man sollte versuchen, sich in die damalige Zeit hineinzuversetzen. Das Trauma des 1. Weltkrieges war gerade fünf Jahre vorbei. Viele Familien beklagten persönliche Verluste und in den letzten Kriegsjahren hatte es auch noch eine echte Hungersnot in Thalheim gegeben. Die staatliche Ordnung des Kaiserreichs war zusammengebrochen, etwas völlig Neues und für die Menschen Fremdes, die Republik, entstand. Man suchte Orientierung. Und zu guter Letzt raffte die Hyperinflation im November 1923 die bescheidenen Ersparnisse vieler Jahre in wenigen Tagen dahin. Man hatte schlicht und ergreifend nichts und lebte von der Hand in den Mund! Wahrlich keine einfachen Zeiten im Vergleich zu heute. Unter diesen Vorzeichen begann der Sport der Nachkriegszeit in Thalheim. Am 24. September 1921 vereinigten sich „Turnverein“ und „Turnerschaft“ zu „Allgemeiner Turnverein“. Dieser zählte ca. 330 Mitglieder und war auf Kreis- und Landesebene sehr erfolgreich. Ein geschlossener Übungsraum

machte sich erforderlich. In der ersten Jahreshälfte 1924 reifte die Entscheidung zum Bau einer Turnhalle. Im Eiltempo klärte man Grundstücks- und Finanzierungsfragen, auch Bauplanung und Baugenehmigung und so konnte am 09. August 1924 die Grundsteinlegung zum Turnhallenbau erfolgen. Das Thalheimer Wochenblatt berichtete (s. Bild1). Bereits im Herbst 1924 wurde Richtfest gefeiert (s. Bild2). Die Halle entsprach nach heutigem Verständnis einer Mehrzweckhalle. Neben der eigentlichen Turnhalle beinhaltete das Gebäude Geräteraum, Umkleide, Gastronomie auf zwei Etagen und eine Freitreppe mit Tribünencharakter, die einen hervorragenden Blick auf den davorliegenden Sportplatz ermöglicht. Ein großzügiger Anbau war vorgesehen. Möglich wurde dieser repräsentative Bau auch durch „eine hochherzige Spende der hiesigen Fabrikantenvereinigung“. Die förmliche Weihe der Turnhalle fand am 14. August 1927 statt. Der Anbau kam dann in einfacherer Form 1929 dazu. Die Halle wird bis heute ununterbrochen durch Sportvereine genutzt.



Bild 3: Turnhallenweihe Stadtbadstraße

Der „Arbeitersportverein Vorwärts“ gründete sich am 17. August 1910 und nutzte den Sportplatz an der Stadtbadstraße, das heutige Waldstadion. Hier betätigten sich vorrangig die Mitglieder von SPD und KPD sowie deren Familien. Unterhalb des Sportplatzes errichtete der Verein eine Turnhalle, die 1924 festlich



geweiht wurde (s. Bild 3). Die Halle ist gegenüber dem Bau an der Stollberger Straße etwas schlichter gehalten, was wahrscheinlich den geringeren finanziellen Möglichkeiten geschuldet war. Nichtsdestotrotz wurde sie auch für Kulturveranstaltungen genutzt, z.B. von verschiedenen Sänger- und Mundartgruppen. Ungefähr aus dem Jahr 1926 stammt (Bild 4). Die in der SPD organisierten Sportler trennten sich 1929 vom Arbeitersportverein Vorwärts und nutzten den „niedereren Sportplatz“, der sich auf der Fläche des heutigen REWE-Parkplatzes be-

fund. Nach dem Verbot der Arbeitersportvereine 1932 wurden an der Giebelseite Fenster eingebaut und der Reichsarbeitsdienst nutzte das Gebäude für die Unterbringung von Zwangsarbeitern. Nach



Bild 4: Turnhalle Stadtbadstraße nach der Fertigstellung

1945 hatten wir hier eine Jugendherberge. Der Werdegang nach 1990 ist bekannt.

Erinnern wir also an zwei Großprojekte, die Thalheimer Bürger in schwieriger Zeit gemeinsam ohne öffentliche Gelder gestemmt haben.

Heimatkundlicher Verein Thalheim/Erzgebirge e.V., Uwe Lindner

www.hkv-thalheim-erz.de

Quellen: Archivmaterial des Heimatkundlichen Vereins Thalheim/Erzgebirge e.V. ■

>> Turnerinnen in toller Form

Am 26. Oktober fanden in der Silberlandhalle in Ansbach die Turnbezirksspiele Mannschaft im Gerätturnen statt, die die Abt. Turnen des SV Tanne Thalheim gemeinsam mit den Sportfreunden vom ATV Frohnau auch als Organisatoren für 51 Mannschaften ausrichtete.

Im 1. Durchgang turnten die Pflichtklassen bis 7 und bis 9 Jahre sowie die Kür LK4 bis 14 Jahre. Die Kleinsten der AK7, die sich ja erst in ihrem ersten



Wettkampffjahr befinden, hatten gegen die starke Konkurrenz nur wenig Chancen. Sie belegten Platz 11 – sie können dennoch stolz auf sich sein, denn viele Mannschaften konnten sich vorab auf Kreisebene gar nicht für diesen Wettkampf qualifizieren. Die Mädchen der AK9 ließen

an dem Tag nichts anbrennen und gewannen den Wettkampf souverän. Marie Schauer konnte sich im gesamten 39-köpfigen Starterfeld die höchste Gesamtpunktzahl erturnen. In der LK4-Mannschaft war Helene Dorst leider aufgrund vorangegangener Krankheit etwas geschwächt und konnte somit nicht ihr volles Potential zeigen. Auch wenn Kemi Loose als Einzelturnerin die meisten Punkte des Starterfeldes sammelte, reichte es am Ende für die Mannschaft „nur“ zu Rang 5 – dennoch war das Treppchen nicht außer Reichweite, die Plätze 1-5 trennen nur rund 2,5 Punkte.

Im 2. Durchgang waren die Pflichtklasse bis 11 Jahre und die altersoffene Kür LK4 dran. Auch die AK11-Mannschaft spulte ihr Programm nahezu fehlerfrei ab und gewann den Wettkampf mit 2 Punk-

ten Vorsprung. Mit Helene Lasch stellte die Thalheimer Turnriege auch hier die „Top-Scorerin“ dieser Altersklasse, Helene Scheibner erturnte die dritthöchste Gesamtpunktzahl. Die altersoffene LK4-Mannschaft musste an dem Tag leider auf den Start von Leonie Pfuhl verzichten. Patricia Engel, die aufgrund ihrer Ausbildung turnerisch in den letzten Monaten kürzer getreten war, stellte sich spontan wieder in den Dienst der Mannschaft und trug dazu bei, dass sich das Quartett am Ende die Bronzemedaille sicherte. Auch hier mischen die Thalheimer Mädchen mit den Einzelpunkten wieder ganz vorn mit – Klara Schubert erturnte die zweithöchste Gesamtpunktzahl dieser Leistungsklasse, Lea Günther die dritthöchste.

Text & Fotos: Silke Eiser ■





>> „Thalheimer Teelicht“ erhielt großzügige Spende von enviaM

Am 03.12.2024 wurden dem Vorstandsmitglied Annett Saupe vom „Thalheimer Teelicht“ eine Weihnachtsspende von enviaM in Höhe von 1000 Euro überreicht.

Die großzügige Spende war für den Verein in dieser Vorweihnachtszeit eine große Freude, kommen doch täglich 20-25 Kinder und Jugendliche in diese Einrichtung.

Die enviaM-Gruppe würdigt traditionell in der Adventszeit Vereine und Einrichtungen für ihr gemeinsames Engagement. Sigrid Nagl Vorständin Personal und IT und Arbeitsdirektorin schreibt dazu:

„Die Weihnachtszeit erinnert uns daran, wie wichtig Gemeinschaft und Zusammenhalt sind. Mit unseren Weihnachtsspenden möchten wir deshalb den Vereinen und sozialen Einrichtungen der Region nicht nur finanzielle Unterstützung bieten, sondern auch ein Zeichen der Wertschätzung und Dankbarkeit setzen. Sie



leisten Großes und machen die Welt mit ihrer unermüdlichen ehrenamtlichen Arbeit ein Stück heller.“

Es ist immer wieder mutmachend, wenn wir Spenden erhalten und so erfahren, dass viele hinter der wichtigen sozialen Arbeit für Kinder und Jugendlichen stehen. Wir möchten diese Arbeit aufrecht erhalten und sind für jede Unterstützung dankbar, da es immer schwieriger wird, die notwendigen finanziellen Mittel aufzubringen, Wir bedanken uns ganz herzlich bei enviaM für diese großzügige Spende.

An dieser Stelle geht unser Dank auch an den Bürgermeister Nico Dittmann, der diese wichtige Arbeit immer wieder unterstützt.

Andrea Vogel und Annett Saupe

(Text: Teelicht e. V. und enviaM, Bild: Stadtverwaltung) ■

>> Tischtennis zu Weihnachten

Die Abteilung Tischtennis veranstaltet zum 19. Mal ihre traditionellen Weihnachtsturniere. Los geht´s nach den Feiertagen mit dem Nachwuchsturnier und den Nichtaktiven Spielerinnen und Spielern aus Thalheim und Umgebung. Als Nichtaktiv gilt wer seit 01.01.2014 kein Punktspiel mehr bestritten hat. Wir bitten jedoch alle ehemals aktiven Spielerinnen und Spieler von einer Teilnahme abzusehen.

Der Unkostenbeitrag beträgt 3 Euro je Teilnehmerin und Teilnehmer beim Nichtaktiventurnier und 2 Euro je Teilnehmerin und Teilnehmer beim Nachwuchsturnier.

Die Turniere beginnen am Freitag, dem 27.12.2024, um 9 Uhr mit dem Nachwuchsturnier und 18 Uhr mit dem Nichtaktiventurnier in der Thalheimer Grundschule.

Anmeldungen vor Ort sind jeweils 17:30 Uhr möglich.

Alle interessierten Thalheimer sind auch gerne am darauffolgenden Tag ab 10 Uhr als Zuschauer bei den Turnieren der aktiven Damen und Herren willkommen.

Text: David Neuber ■

abonniere unseren WhatsApp Kanal

scannen

WhatsApp-Kanal jetzt Abonnieren!



>> Streckenschwimmen 2024



Auch in diesem Jahr lud der Zwönitzter Schwimmverein zu den offenen Vereinsmeisterschaften im Streckenschwimmen in seine Schwimmhalle ein. Der Einladung folgten am 09.11.2024 der ESV Lok Zwickau und wir, der SV Tanne Thalheim. Insgesamt beteiligten sich 70 Schwimmer.

Der Wettkampf war für alle Schwimmerinnen und Schwimmer der Jahrgänge 2017 bis 2006 und älter ausgeschrieben. Es galt, in einer vorgegebenen Zeit von 4 Minuten, so viele Bahnen wie möglich zu schwimmen. Neben den Einzelstarts wurden auch Staffeln in den Jahrgängen 2011 und älter sowie 2012 und jünger durchgeführt. Bei diesem Wettkampf standen 5 Minuten zur Verfügung.

Die Wettkämpfe wurden mit viel Ehrgeiz bestritten, wollte doch jeder den Sieg erringen. Letztend-



lich konnte sich der SV Tanne Thalheim mit 11 ersten Plätzen, 12 zweiten Plätzen und 2 dritten Plätzen die meisten Medaillen sichern (Bild 1, Bild 2).

Streckenmeisterin wurde dabei Cora Lena Weißflog mit geschwommenen 254 Metern. Auch der Streckenmeister, Tobias Weber, wurde vom Thalheimer Schwimmverein gestellt. Er erreichte 276,5 Meter.

Bei den Staffeln konnte der SV Tanne Thalheim ebenfalls erfolgreich teilnehmen. Die Schwimmerinnen der Jahrgänge 2011 und älter konnten sowohl den 1. als auch den 2. Platz erringen. Bei der Staffel 2012 und jünger erreichten sie den 3. Platz (Bild 5). Die Schwimmer der Staffel 2011 und älter (Bild 6), sowie 2012 und jünger belegten jeweils den 1. Platz.

Selbst die jüngsten Schwimmerinnen und Schwimmer des Jahrgangs 2017 wollten ihr Können unter Beweis stellen. Sie nah-

men ebenfalls am Wettkampf teil und kämpften innerhalb von jeweils 2 Minuten um die längste, geschwommene Strecke.

Im gesamten Wettkampf wurden, ohne die Staffeln, 13.581 Meter, also 13,58 km, zurückgelegt. Was für eine Leistung. Vielen Dank an alle unsere Schwimmerinnen und Schwimmer sowie den Organisatoren der Veranstaltung.

Text: Monika Richter

Fotos: Janine Süß ■



Staffel Thalheim 2012 und jünger



Staffel Thalheim 2011 und älter





>> 7. Wichtelschwimmen des SV Tanne Thalheim

Schon wieder ist die Zeit wie im Flug vergangen, die Weihnachtszeit ist herangerückt und damit auch die Zeit für das Wichtelschwimmen des SV Tanne Thalheim. Es ist bereits zur Tradition geworden und fand in diesem Jahr bereits zum 7. Mal am 23.11.2024 statt. Die Abteilung Schwimmen lud ins Schwarzenberger Sonnenbad den SV 07 Annaberg-Buchholz, den FC Erzgebirge Aue, den SC Chemnitz von 1892, den SV 1990 Zschopau und den Zwönitzer Schwimmverein ein. Zur großen Freude des SV Tanne nahmen alle geladenen Vereine teil.

Von den insgesamt 74 ersten Plätzen konnte sich der SV Tanne Thalheim allein 45 sichern. Aber auch bei den 2. und 3. Plätzen ging der Gastgeber als Spitzenreiter voran. Geschwommen wurde Brust, Rücken, Kraul und Schmetterling.

Die absolute Herausforderung stellte jedoch das Sockenschwimmen dar. Hier half schnelles Schwimmen allein nicht, um den Sieg zu erringen. Wichtig war vor allem – Ankommen mit jeweils beiden Socken. Nicht selten mussten die Schwimmerinnen und Schwimmer nach den verflixten Socken tauchen, da die einfach nicht an den Füßen bleiben wollten. Bei diesem Wettstreit stand vor allem der Spaß im Vordergrund. Hier bewiesen die Thalheimer Mannschaften ihren „Heimvorteil“. Sie konnten die Mehrzahl dieser Staffeltwettbewerbe für sich entscheiden.

Ganze Familien nutzten den Tag, um ihre Wettkämpfer anzufeuern. Mit dem großen Angebot an Kuchen wurde der Tag auch nicht zu lang.

Die Siegerehrungen nahmen Herr Ruben Gehart, Oberbürgermeister von Schwarzenberg, und Herr Sascha Wehrmann, Geschäftsführer der Stadtwerke Schwarzenberg, vor. Die kleinen Präsente für die drei Erstplatzierten jedes Wettkampfes wurden von den Stadtwerken Schwarzenberg gesponsert, bei denen wir uns dafür noch einmal herzlich bedanken möchten.

Unser Dank geht auch an die 30 Kampfrichter und Helfer, die wesentlich zum Gelingen des Wettkampfes beigetragen haben.

Im Rahmen dieses Wettkampfes wurde aber auch ein weiteres Jubiläum gefeiert. Seit 10 Jahren nutzt der SV Tanne Thalheim das Sonnenbad als Trainings- und Wettkampfstätte. Den Unterstützern Herr Ruben Gehart, Oberbürgermeister von Schwarzenberg, Sascha Wehrmann, dem Geschäftsführer der Stadtwerke Schwarzenberg und einer Vertreterin des Schwimmbades, stellvertretend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bades, wurden Präsente als Dankeschön für die sehr gute Zusammenarbeit überreicht.

Text: Monika Richter

Bilder: Michael Nobis ■



An den Wettkämpfen beteiligten sich insgesamt 97 Schwimmerinnen und Schwimmer mit 241 Einzelstarts in den Jahrgängen 2017 bis 2006 und älter.



Danksagung für 10 Jahre Zusammenarbeit mit dem Sonnenbad in Schwarzenberg

>> Turnerinnen schließen mit tollem Wettkampf die Landesligasaison ab

Am 2. November haben die Landesligaturnerinnen im Meißen ihren dritten und letzten Wettkampf absolviert. Hier gelang es beiden Mannschaften noch einmal tolle Leistungen zu zeigen und sich in der Tageswertung gegenüber den vorhergehenden beiden Wettkämpfen zu verbessern.

Die LK1-Mannschaft, die dieses Mal in voller „Mannstärke“ zu fünft antrat, konnte 4 Punkte mehr erturnen als noch beim letzten Mal und belegte vor dem VSG Pirna in der Tageswertung Platz 7. Der

Mannschaft gelang es die zweitbeste Mannschaftswertung am Sprung zu erzielen – hier hatten Lucy Pampel und Greta Dorst punktgleich die drittbeste Sprungwertung des gesamten LK1-Starterfeldes. In der Gesamtwertung blieb es bei Rang 8, so dass die Mannschaft (mit Lara Müller, Elisabeth Friedrich, Michelle Becher, Greta Dorst und Lucy Pampel) gemeinsam mit dem VSG Pirna in die 2. Landesliga (Staffel1) absteigt. Die jungen Damen werden somit in 2025 in der Leistungsklasse 2 antreten und viel-



leicht auch wieder um Medail- len mitkämpfen. Die Mannschaft der LK3 war dieses Mal auch personell besser aufgestellt, auch wenn Enie Hessler verletzungs-

bedingt leider fehlte. Mit Ida Görner, Martha Scheibner und Franziska vom Scheidt bildeten drei erfahrene Vierkämpfer eine solide Basis. Nele Taubert ergänzte die Mannschaft am Barren und Tira Dörner vom Lugauer Turnverein steuerte wieder eine schöne Bodenübung bei. Für Sprung und Balken wurde Kemi Loose aus der LK4-Mannschaft nachnominiert, die somit ihr Landesligadebüt gab. Die Mannschaft punktete vor allem am Balken als beste Mannschaft in dieser Staffel – alle vier Turnerinnen kamen ohne Sturz durch ihr Programm. Auch am Boden zeigten alle vier Turnerinnen mit viel Spaß ihre tollen Choreografien. So freuten sich sowohl die Turnerinnen als auch das Trainerteam, dass in der

Tageswertung der Sprung aufs Treppchen gelang und die Mannschaft hinter den Turnerinnen vom TuS 1861 Chemnitz-Altendorf und SV Schneeberg Platz 3 belegte. In der Gesamtwertung gab es dadurch keine Änderung – hier schließt die Mannschaft das Landesligajahr am Ende auf Platz 4 ab und bleibt somit in der 3. Staffel der 3. Landesliga.

Text und Bilder: Silke Eiser ■



>> AKTUELLE VERANSTALTUNGEN

Fr 20.12. | 18 Uhr | **Clubmeisterschaft Skat** | Sportlerheim an der Stollberger Straße

Sa. 21.12. | 17:30 Uhr | **Ring im Sportlerheim** | Heimkampf in der Landesliga: RV Thalheim II gegen WKG Gelenau/Markneukirchen III - ab 19:30 Uhr Heimkampf in der Regionalliga: RV Thalheim II gegen WKG Gelenau/Markneukirchen II

Sa 11.01. | 17 - 18 Uhr | **Winterkonzert mit Flötenquartett** | Stadtchor Thalheim e.V. | in der Neukirchner Villa | Robert-Koch-Straße 6

Foto: Jana Reichel



Advent im Erzgebirge

(c) Iris Schürer

Meisterliches herzustellen
ist der Erzgebirger Sinn.
Bögen, die die Nacht erhellen,
Räuchermänner, dick und dünn.

Dass der „Raach de Deck aufsteicht“,
dass die „Permett“ sich dreht zur Nacht,
dass manches Englein singt und geigt
und der „Bergmoa steicht inn Schacht“.

Das alles freut die Leute hier
und deshalb wird geschnitzt,
gedrechselt, Holzgetier
fehlt nie, wenn dann die Säge flitzt.

Und heilig ist dann auch der Tag
an dem das erste „Licht“ glimmt.
Wer hiesig ist, ´s nie eher mag,
wenn der Kalender noch nicht stimmt!

Deshalb erstrahlt erst im Advent
im Erzgebirg' ein Lichtermeer!
Und um zu sehn, wie alles brennt -
ihr „Leit“ kommt zu uns her!“



**Veranstaltungen
Januar 2025**

Datum	Uhrzeit	Stück
Freitag, 10.01.	10.00 Uhr	„Paff, die kleine Wolke“
Samstag, 11.01.	16.00 Uhr	„Paff, die kleine Wolke“
Freitag, 17.01.	10.00 Uhr	„Woyzeck“
Samstag, 18.01.	16.00 Uhr	„Woyzeck“
Freitag, 24.01.	10.00 Uhr	„Romeo und Julia“
Samstag, 25.01.	16.00 Uhr	„Romeo und Julia“






Areal Stalburg Hoheneck | An der Stalburg 6-7 | 09366 Stollberg
 www.theater-burattino.de | Info@theater-burattino.de
 @tpz_burattino

**>> Einladung zur Eröffnung:
Kulturhauptstadt Europas Chemnitz
2025 am 18. Januar 2025**

Mit einem ganztägigen Programm eröffnet Chemnitz am Samstag, dem 18. Januar 2025 das Jahr als Kulturhauptstadt Europas. Die sächsische Großstadt trägt den Titel zusammen mit 38 Kommunen aus dem Erzgebirge, Mittelsachsen und dem Zwickauer Land.



Unter dem Motto „C THE UNSEEN“ zeigt Chemnitz 2025 bislang wenig gesehene Seiten einer ostdeutschen Stadt und Region, die von Wandel, Widerstandsfähigkeit und Neuerfindung geprägt sind. Die Wurzeln für die zukunftsorientierte europäische Identität von Chemnitz liegen in ihrer reichen Vergangenheit. Mit über 1000 Veranstaltungen im Kulturhauptstadtjahr verorten die Menschen aus Chemnitz und der Kulturhauptstadtregion ihre regionalen Geschichten im europäischen Kontext.

Alle Informationen dazu immer aktuell auf www.chemnitz2025.de ■

**MEINERSDORFER
MUSIKANTEN**

laden ein zum ...

*Winterzauber
der Blasmusik*

16.02.2025
im Volkshaus Gornsdorf
Beginn: 15.00 Uhr Einlass: 14.00 Uhr
Vorverkauf: 10.00 €
Eintritt: 11.00 €

Kartenvorverkauf
Reisemarkt Burkhardttsdorf, Fleischerei Hendel Meinersdorf, Rathaus Gornsdorf, Volkshaus Gornsdorf, Friseursalon Krodel Thalheim und jeden Montag ab 19.00 Uhr im Pestalozzihaus Meinersdorf

Gäste: Bigband Stollberg
www.musikverein-meinersdorf.de



>> C2025: Werde Volunteer!

WAS MACHEN VOLUNTEERS?

Volunteers sind Freiwillige und die Botschafter:innen von Chemnitz 2025. Mit ihrem Einsatz unterstützen sie bei der Vorbereitung und gestalten das Kulturhauptstadt-Jahr aktiv mit. Alle können sich mit ihren jeweiligen Interessen und Fähigkeiten einbringen. Hilfe ist in vielen unterschiedlichen Bereichen gefragt: beispielsweise bei Veranstaltungen, in organisatorischen Dingen, an Infoständen, bei der Betreuung von Gästen oder in der Logistik. Die Mitarbeit im Freiwilligenteam ist eine einmalige Gelegenheit, hinter die Kulissen der Kulturhauptstadt zu blicken und Menschen aus ganz Europa zu begrüßen!

WER KANN MITMACHEN?

Wenn du Spaß daran hast, neue Menschen kennenzulernen, Teil einer Gemeinschaft zu sein und mit deiner Hilfe ein einzigartiges Projekt möglich zu machen, dann bist du genau richtig! Du solltest mindestens 18 Jahre alt sein und für die Grundwerte Freundschaft, Respekt, Toleranz, Solidarität und Verantwortung einstehen.

WIE KANN MAN VOLUNTEER WERDEN?

Registriere dich jetzt als Freiwillige:r und gestalte deine Kulturhauptstadt Europas mit.

chemnitz2025.de/freiwillige ■



>> KohleWelt startet Museumsbetrieb

Am 18. Januar 2025 ist es soweit, die KohleWelt öffnet ihre Türen. Mit einem Festwochenende wird der Museumsbetrieb wieder aufgenommen. Ein Höhepunkt am Sonntag (19. Januar) ist das „GlückAufLeuchten“ des Bergmusikkorps „Glück Auf“ Oelsnitz - Eine bunte Mischung aus Musik, Geschichte und Lichtshow zur Erinnerung an die Bergbaugeschichte im Revier.



Die neue Dauerausstellung des Museums lädt auf eine spannende und unterhaltsame Entdeckungsreise durch die Geschichte des sächsischen Steinkohlenbergbaus ein. Diese ist sagenhaft, überraschend und in vielen Facetten noch unbekannt. Eindrucksvoll erfahren die Gäste, welchen Wohlstand die Kohle brachte und wie wesentlich sie für die Entwicklung Sachsens war. Dabei begegnen sie Menschen, die den sächsischen Steinkohlenbergbau prägten und der wiederum ihr Leben, ihre Kultur und ihre Heimat beeinflusste. Werte wie Solidarität und Zusammenhalt bestimmten über und unter Tage das Gemeinwesen. Aber auch täglich lauernde Gefahren und harte, schwere Arbeitsbedingungen zeichneten den Tag der Bergarbeiter. Davon können sich die Besucherinnen und Besucher im Anschauungsbergwerk überzeugen und erleben hautnah, wie die Kohle aus der Tiefe gefördert und über Tage genutzt wurde.

Nachdem das Museum 2019 geschlossen wurde, erfolgte eine umfangreiche Sanierung der einstigen Schachanlage. Gleichzeitig wurde eine neue Dauerausstellung mit völlig umgestaltetem Rundgang durch altbekannte und neu geschaffene Räume erarbeitet. Gebot war dabei immer, die Spuren der Vergangenheit bestmöglich zu erhalten.

Ab dem 21. Januar 2025 kann das Museum zu den regulären Öffnungszeiten besucht werden. Alle Informationen zum Museumsbesuch finden sich auf der Website www.kohlewelt.de.

Weitere Termine:

- 25.01.2025
Architekturführung durch das Museum
- 26.01.2025
Familienerlebnisführung „Ein Tag im Leben eines Bergmanns“

Kontakt:

KohleWelt
Jeannette Mauermann (Öffentlichkeitsarbeit)
Pflockenstraße 28 | 09376 Oelsnitz/Erzgeb.
Tel. 037298 / 93 94-0 | presse@kohlewelt.de | www.kohlewelt.de ■

>> Geistliches Wort

Liebe Thalheimerinnen und Thalheimer,

alle Jahre wieder sind die meisten Fenster in unserer Stadt in der Adventszeit beleuchtet. Da stehen sie nun - Bergmann und Engel. Früher hießen letztere auch mal geflügelte Jahresendfiguren. In den Stuben drehen sich die Pyramiden. Auch mal bekannt als beleuchtetes Karussell mit Figuren. Vor nicht allzu langer Zeit sollte dann mal die Weihnachtsbeleuchtung ausbleiben wegen der Energiekrise!

Erinnern Sie sich noch daran? Aber der Erzgebirger ließ sich das Licht nicht nehmen. Es war ihm zu wichtig. Das Licht gehört zur Weihnachtszeit einfach dazu!

Das Licht ist etwas sehr Schönes in der Dunkelheit. Das Licht von Weihnachten weißt uns hin auf das Kind in der Krippe. Damals im Stall von Bethlehem. Diese Kind hat später einmal gesagt von sich: „Ich bin das Licht der Welt.“ Viele kennen wohl den Namen dieses Kindes und Mannes. Er heißt Jesus.

Wegen ihm feiern wir eigentlich Weihnachten und das Licht gehört mit dazu. Ich lade Sie ganz herzlich ein, an Weihnachten eine der Kirchen unserer Stadt aufzusuchen. Bestimmt werden Sie dort irgendetwas von diesem Kind in der Krippe entdecken. Oder Sie finden das Licht in den Kirchen, welches auf diesen Jesus hinweist.

Nach dem christlichen Glauben ist dieser Jesus zwar einmal am Kreuz gestorben. Das war an Karfreitag. Aber drei Tage später ist er von den Toten auferstanden. Das war dann zu Ostern. Das klingt vielleicht unglaublich. Aber es ist die Wahrheit. Und genau deswegen können wir uns alle Jahre wieder auf Weihnachten freuen.

In diesem Sinne wünsche ich allen eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit und einen guten Start ins Neue Jahr.

Pedro Freundel
(Evangelisch-methodistische Kirche) ■





>> KIRCHENVERANSTALTUNGEN

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen der Thalheimer Kirchengemeinden. Die Termine wurden unter Vorbehalt bekannt gegeben.

* mit Kindergottesdienst



> Evangelisch-Lutherische Kirche

So., 15.12.	09.30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst *
So., 22.12.	9.30 Uhr	Gottesdienstfeier *
Di., 24.12.	15.00 Uhr	Krippenspiel der Kinder und Kurrende
Abend	21.00 Uhr	Turmblasen des Posaunenchores
	22.00 Uhr	Krippenspiel der Jungen Gemeinde und Gospelchor „Hatikwah“
1. Weihnachtsfeiertag	06.00 Uhr	Heilige Nacht-Feier
2. Weihnachtsfeiertag	09.30 Uhr	Festgottesdienst *
So., 29.12.	09.30 Uhr	Singegottesdienst
Di., 31.12.	17.00 Uhr	Jahresschlussgottesdienst mit Abendmahl
So., 05.01.	09.30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst
Mo., 06.01.	15.30 Uhr	Epiphaniastag für Kinder und Erwachsene und Senioren
So., 12.01.	09.30 Uhr	Bläsergottesdienst * zugleich Jugendkirche

Unsere Gottesdienste sind im Internet abrufbar unter: www.kirche-thalheim.de ■

> Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde



So., 15.12.	09.30 Uhr	Gottesdienst *
So., 22.12.	16.00 Uhr	Familiengottesdienst mit Krippenspiel (anschl. Imbiss)
Mi., 25.12.	10.00 Uhr	Weihnachtsgottesdienst
So., 29.12.	09.30 Uhr	Gottesdienst
Di., 31.12.	15.00 Uhr	Jahresschlussandacht
So., 05.12.	09.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl *
Do., 09.01.	19.30 Uhr	Bibelstunde
So., 12.01.	09.30 Uhr	Familiengottesdienst (anschl. Imbiss)
Mo., 13. bis Do., 16.01.		Gebetswoche der Evangelischen Christen (Ev. Allianz)
So. 19.01.	09.30 Uhr	Abschlussgottesdienst zur Gebetswoche (ELK) *

In der Adventszeit fällt die Bibelstunde zugunsten des Lebendigen Adventskalenders aus. ■

> Evangelisch-Methodistische Kirche



So., 22.12.	16.00 Uhr	Familiengottesdienst mit Krippenspiel in Niederdorf
	18.30 Uhr	Lebendiger Adventskalender
Mi., 25.12.	10.00 Uhr	Weihnachtsgottesdienst *
So., 29.12.	10.30 Uhr	Bezirksgottesdienst * in Zwönitz
Di., 31.12.	14.30 Uhr	Gottesdienst zum Jahresschluss *
So., 05.01.	10.30 Uhr	Gottesdienst *
So., 12.01.	10.30 Uhr	Gottesdienst mit Gemeindeversammlung *
Mo., 13.01.	19.30 Uhr	Allianzgebetswoche in der ELK
Di., 14.01.	19.30 Uhr	Allianzgebetswoche
Mi., 15.01.	19.30 Uhr	Allianzgebetswoche in der EFG
Do., 16.01.	19.30 Uhr	Allianzgebetswoche in der Adventgemeinde
So., 19.01.	09.30 Uhr	Abschlussgottesdienst in der ELK ■

> Römisch-Katholische Gemeinde Thalheim



jeden So. 08:30 Uhr Gottesdienst ■

> Fernsehgottesdienst

Von und mit den Gemeinden des mittleren Erzgebirges jeden Sonntag 10:00 Uhr und 18:30 Uhr. Ausstrahlung im erzTV oder jederzeit online unter: www.cvjm-lichtblick.de ■

> Adventgemeinde Thalheim



jeden Sa. 09:30 Uhr Gottesdienst ■



Foto: Jana Reichel



>> IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND BEZUGSADRESSE:

Stadt Thalheim/Erzgeb. **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister Nico Dittmann

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: jeweiliger Auftraggeber/Verfasser | Redaktion: Stadt Thalheim/Erzgeb., Amt des Bürgermeisters, Michéle Fankhänel (Öffentlichkeitsarbeit/Pressestelle), Wiebke Arnold (Öffentlichkeitsarbeit/Pressestelle), Sylvia Schlicke (ehrenamtlich).

Das Urheberrecht sowie die inhaltliche Verantwortung von Text- und Bildbeiträgen liegen bei den jeweiligen Autoren. Die Redaktion behält sich vor, Änderungen an Texten vorzunehmen. **Anzeigenannahme, Satz und Druck:** Riedel GmbH & Co. KG, Telefon: 037208/876-0, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

TERMINE FÜR DIE AUSGABE 01/2025

Redaktionsschluss: 31.12.2024

Erscheinungsdatum: 15.01.2025

Annahme der Beiträge

pressestelle@thalheim-erzgeb.de

Bitte beachten Sie den Redaktionsschluss! Später eingegangene Artikel können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

STADTVERWALTUNG THALHEIM/ERZGEB. IM RATHAUS KONTAKT

Hauptstraße 5, 09380 Thalheim/Erzgeb.

Telefon: 03721/262-0
03721/262-13

(Sekretariat Bürgermeister)

Fax: 03721/262-43

E-Mail: pressestelle@thalheim-erzgeb.de

Internet: www.thalheim-erzgeb.de

Facebook: www.facebook.com/thalheim.im.erzgebirge

ÖFFNUNGSZEITEN (Bürgerbüro)

Montag 08:00 bis 14:00 Uhr

Dienstag 08:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Das Standesamt steht Ihnen nur mit vorheriger Terminvereinbarung unter 03721-262-18 zur Verfügung. Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung auch telefonisch unter der 03721/262-0 und per E-Mail pressestelle@thalheim-erzgeb.de erreichen.

DATENSCHUTZ

Auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Weitere Informationen unter:

www.thalheim-erzgeb.de/datenschutz/ ■

>> Wer kennt unsere nähere Heimat?
Teil 12/2024

Liebe Leserinnen und Leser,

haben Sie das in der Novemberausgabe gesuchte Museum gefunden und auch ein paar „Vogelbeertropfen“ probiert? Natürlich, das kann nur in Lauter gewesen sein, so die richtige Antwort. Im Dezember gibt es nun wieder eine recht appetitliche Frage an Sie. Es geht um den Weihnachtsstollen, der garantiert auf keiner weihnachtlichen Kaffeetafel fehlt. Ich wünsche schon mal recht guten Appetit! Nun aber eine Frage zur Geschichte des Stollens. Die älteste Erwähnung des Wortes „Stollen“ im Zusammenhang mit einem Backwerk zum Weihnachtsfest fand man im „Naumburger Bäcker-Privileg“ des Jahres ...

a) 1329 b) 1529 c) 1729

Es handelte sich dabei um „zwey lange weyssene Brothe ...“, gemacht von eynem halben Scheffel Weysses ...“ Diese waren dem Naumburger Bischof Heinrich zu liefern und wogen auf heutige Maße umgerechnet ca. 28 kg. Nun ja, und im Erzgebirge heißt es „un wenn mer die gegassen hobn, do sei mer olle krank“.

Allen Lesern eine frohe und gesunde Weihnacht!

Text/Foto: E. Börner ■



>> AUSGABESTELLEN

Schuhhaus Gaideczka, Chemnitzer Str. 1a; **Aral Tankstelle**, Chemnitzer Str. 47 D; **Eisdiele Ullmann**, Untere Hauptstraße 34; **Gaststätte „Einkehr“**, Untere Hauptstraße 15; **Bäcker Jähn**, Neue Wiesenstr. 1; **Azurit „Drei Tannen“**, Helenenstr. 9; **Frieseur salon Silovsky**, Gornsdorfer Straße 1b; **Pflegeheim „Thalheimblick“**, Roßtaler Weg 2; **DRK Sozialstation Thalheim**, Robert-Koch-Str. 5; **Frauenärztin Frau Hösel**, Robert-Koch-Str. 5; **Bäckerei Tauscher**, Untere Bahnhofstr. 22; **Mayer und Behnsen**, Untere Bahnhofstr. 23; **Drogerie Kluge**, Untere Bahnhofstr. 14; **AROMA S. Brosch**, Untere Bahnhofstr. 21A; **Generali Versicherung**, Untere Bahnhofstr. 5; **Trendshop Katrin Bauer**, Untere Bahnhofstr. 9; **Neuwürschnitzer Fleischer GmbH**, Stadtbadstr. 1C; **Edeka Kaufhalle**, Anton-Günther-Str. 18 A; **Schmidt Bäcker Netto**, Stollberger Str. 46 A; **Kita Sonnenschein**, Anton-Günther-Str. 1; **Apotheke am Rathaus**, Hauptstr. 12; **Reformhaus Sonnenblume**, Hauptstr. 13; **Thalheimer Werkzeughandel**, Hauptstr. 20; **Fleischerei Baartz**, Hauptstr. 28; **Juwelier Manns**, Hauptstr. 29; **Gaststätte Zum Deutschen Eck**, Hauptstr. 22; **Bäckerei Rudolph**, Lindenstr. 1; **Allroundshop**, Hauptstr. 30; **Volksbank**, Hauptstr. 33; **Avia Tankstelle**, Hauptstr. 43; **Kinderland am Steinberg**, Gartenstr. 2; **Bäckerei Jähn**, Tannenstr. 52; **Behindertenverband**, Hauptstr. 47; **Zahnarztpraxis Frau Dr. med. Fock**, Hauptstr. 47; **Wolf's Kantine**, Zwönitztalstr. 32; **Diska Markt Bäckerei**, Hauptstr. 72; **Kita Bienenkorb**, Bahnhofstr. 3; **Bäckerei Hübner**, Friedrichstr. 18; **Ärztehaus Baude/Zimmermann**, Friedrichstr. 10 A; **Juwelier Weißbach**, Salzstraße 3; **Rathaus**, Hauptstr. 5; **Ratskeller**, Hauptstr. 5 **Und unter**

www.thalheim-erzgeb.de/service/stadtanzeiger/ ■